C/2024/7246

13.12.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

12. Dezember 2024

(C/2024/7246)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0491	CAD	Kanadischer Dollar	1,4865
JPY	Japanischer Yen	159,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,1575
DKK	Dänische Krone	7,4583	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8114
GBP	Pfund Sterling	0,82428	SGD	Singapur-Dollar	1,4108
SEK	Schwedische Krone	11,5000	KRW	Südkoreanischer Won	1 500,97
CHF	Schweizer Franken	0,9319	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,5627
ISK	Isländische Krone	145,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6272
NOK	Norwegische Krone	11,6540	IDR	Indonesische Rupiah	16 747,78
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6549
CZK	Tschechische Krone	25,065	PHP	Philippinischer Peso	61,185
HUF	Ungarischer Forint	408,45	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2758	THB	Thailändischer Baht	35,512
RON	Rumänischer Leu	4,9704	BRL	Brasilianischer Real	6,1975
TRY	Türkische Lira	36,5895	MXN	Mexikanischer Peso	21,1588
AUD	Australischer Dollar	1,6413	INR	Indische Rupie	89,0440

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/7432

13.12.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/7432)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rías Baixas“

PDO-ES-A1119-AM03

Datum der Mitteilung: 30.9.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. ÄNDERUNGEN DER ANFORDERUNGEN BEI DER MISCHUNG VERSCHIEDENER SORTEN

Beschreibung:

Für die Weinarten „Rías Baixas Rosal“, „Rías Baixas Salnés“ und „Rías Baixas Ribeira do Ulla“ werden die Anforderungen geändert, die bei einer Mischung verschiedener Rebsorten („Verschnitt“) eingehalten werden müssen. Es wird festgelegt, dass ein Anteil von mindestens 70 % aus den genannten Rebsorten von „mindestens einer“ dieser Sorten stammen muss. Für das Teilgebiet O Rosal wird außerdem die Rebsorte Caíño blanco hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 3.3 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass sich der Mindestanteil (70 %) für die genannten Rebsorten auf diese Gruppe von Rebsorten bezieht, sodass die Bedingung erfüllt wäre, wenn die 70 % mit einer einzigen dieser Rebsorten erreicht werden. Für die Weinart „Rías Baixas Condado“ wird der Wortlaut jedoch beibehalten, da davon ausgegangen wird, dass für die typischen Merkmale dieses Weins ein Mindestanteil von jeder der Rebsorten vorhanden sein muss, die zusammen einen Mindestanteil von 70 % erreichen.

2. AUFNAHME EINER NEUEN REBSORTE

Beschreibung:

In die Liste der für die Herstellung der Weine mit der g. U. „Rías Baixas“ zugelassenen Rebsorten wird eine neue Rebsorte aufgenommen, und zwar die weiße Rebsorte Ratiño Gallega.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

In den durchgeführten Studien wurde nachgewiesen, dass es sich hierbei um eine einheimische Rebsorte und nicht um einen Klon einer anderen Rebsorte handelt, weshalb sie durch die Verordnung APA/1097/2021 vom 7. Oktober 2021 zur Aufnahme einer Reihe von Rebsorten verschiedener Arten in das spanische Register für kommerzielle Sorten *(Registro de Variedades Comerciales)* von der Verwaltung anerkannt wurde (Amtsblatt des spanischen Staates vom 11.10.2021).

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. STREICHUNG DER TOLERANZ BEI DEN ANALYTISCHEN GRENZWERTEN

Beschreibung:

Die bisher bei den Werten der verschiedenen Analyseparameter der Weine angegebenen Toleranzen werden gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Toleranzen sollten den von den zugelassenen Laboren in ihren Bestimmungen gemachten Angaben je nach Grad der Unsicherheit des verwendeten Analyseverfahrens entsprechen.

4. AKTUALISIERUNG EINIGER VERWEISE

Beschreibung:

Im Zuge der Änderung der Produktspezifikation wird die Gelegenheit genutzt, um mehrere im Laufe der Zeit veraltete Rechtsverweise zu aktualisieren, einige Bezugnahmen mit Herstellungsdaten anzupassen, aktualisierte Werte einzupflegen und einige Kontaktdaten der Kontrollbehörde zu ändern.

Diese Änderung betrifft die Nummern 2, 3, 7, 8 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Gelegenheit wird genutzt, um einige überholte Verweise im Text der Produktspezifikation zu aktualisieren.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Rías Baixas

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Rías Baixas Albariño*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Strohgelb mit goldenen oder grünlichen Tönen. Klar und brillant. Geruch: Mittlere bis hohe Intensität. Ein Wein von hoher aromatischer Komplexität, mit vorherrschenden Primäraromen von Zitrusfrüchten, blumigen und fruchtigen Aromen, unter denen das Apfelaroma besonders hervorsticht. Geschmack: Ausgewogen im Mund, leicht säuerlich. Gute Struktur mit mittlerer Intensität und Persistenz. Blumiger und fruchtiger Nachklang.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,3

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

2. *Sonstige Weißweine mit der g. U. Rías Baixas*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Strohgelb mit goldenen oder grünlichen Tönen. Klar und brillant. Geruch: Mittlere Intensität und deutlich wahrnehmbare Primäraromen (blumig und/oder fruchtig). Geschmack: Leicht säuerlich, frisch und ausgewogen. Fruchtiger Nachklang.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

3. *Rías Baixas Barrica*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Goldgelbe Farbe. Klar und brillant. Geruch: Mittlere Intensität. Gut eingebundene Primär- und Tertiäraromen. Es behaupten sich blumige und fruchtige Primäraromen zusammen mit Tertiäraromen, die durch das Holz eingebracht werden, wobei Röst-, Rauch-, Vanille- und Trockenfruchtaromen besonders hervorstechen. Geschmack: Gute Struktur, samtig, und fruchtiger Abgang mit Anklängen von Vanille.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

4. *Rotwein mit der g. U. Rías Baixas*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Kirschrote Farbe mit violetten Nuancen. Mittlere Robe. Klar und brillant. Geruch: Weine von mittlerer Intensität. Vorherrschende Primäraromen von roten Beeren (Erdbeere, Brombeere, etc.) und pflanzlichen Aromen. Geschmack: Leichte Struktur im Mund mit moderatem Tanninausdruck. Mittlere Persistenz mit Anklängen von Früchten.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 150

5. *Qualitätsschaumwein mit der g. U. Rías Baixas*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Blassgelb mit goldenen Reflexen bei den weißen Sorten und rot mit violetten Nuancen bei den roten Sorten. Klar und brillant. Feine und anhaltende Perlage. Geruch: Es dominieren Primäraromen (blumig und fruchtig) und Sekundäraromen (Bäckerei und Röstaromen). Geschmack: Ausgewogen im Mund. Frisch und leicht säuerlich, mit gut integrierter Kohlensäure (Perlage) und fruchtigem Nachklang.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 185

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1) Anbauverfahren

Bei der Traubenernte müssen Erntekisten oder andere von der Kontrollbehörde zugelassene Behälter verwendet werden.

2) Spezifisches önologisches Verfahren

Der wahrscheinliche Mindestalkoholgehalt der Moste beträgt 11 % vol bei Most der Rebsorte Albariño, 10 % vol bei den sonstigen weißen Sorten, 9,5 % vol bei den roten Sorten und 10 % vol bei den für Schaumweine bestimmten Sorten.

Für nicht gereifte Weißweine gibt es verschiedene Bezeichnungen, die sich nach dem Anteil der verwendeten Rebsorten und dem Anbau- und Erzeugungsgebiet richten.

Das Fassungsvermögen der Holzbehälter für die Reifung des Weins „Rías Baixas Barrica“ darf nicht mehr als 600 Liter betragen. Die Dauer der Reifung muss auf dem Etikett angegeben werden.

Schaumweine werden ausschließlich durch zweite Gärung in der Flasche hergestellt.

5.2. *Höchsterträge*

12 500 kg Trauben je Hektar

90 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Gebiet ist in fünf Teilgebiete unterteilt, die in der Autonomen Gemeinschaft Galicien liegen. Diese Teilgebiete und die von ihnen umfassten Gemeinden sind:

— Val do Salnés: Cambados, Meaño, Sanxenxo, Ribadumia, Meis, Vilanova de Arousa, Portas, Caldas de Reis, Vilagarcía de Arousa, Barro, O Grove und A Illa de Arousa

— Condado do Tea: Salvaterra de Miño, As Neves, Arbo, Crecente, Salceda de Caselas, Ponteareas, A Cañiza*, Tui* und Mos*.

— O Rosal: O Rosal, Tomiño, A Garda, Gondomar* und Tui*.

— Soutomaior: Soutomaior.

— Ribeira do Ulla: Vedra, Padrón*, Teo*, Boqueixón*, Touro*, A Estrada*, Silleda* und Vila de Cruces*.

Die mit (*) gekennzeichneten Gemeinden sind nicht in ihrer Gesamtheit inbegriffen.

7. **Keltertraubensorte(n)**

ALBARIÑO

BRANCELLAO

CASTAÑAL

CAÍÑO BLANCO

CAÍÑO TINTO

ESPADEIRO – TORNEIRO

GODELLO

LOUREIRA – LOUREIRO BLANCO

LOUREIRO TINTO

MENCÍA

PEDRAL – DOZAL

RATIÑO GALLEGA

SOUSÓN

TORRONTÉS

TREIXADURA

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das atlantische Klima, die Nähe zum Meer, der Anbau in Lagen unterhalb von 300 m, die Bodenbeschaffenheit (niedriger pH-Wert, geringer Mineral- und Nährstoffgehalt und geringe Schichtdicke), das Pergola-Erziehungssystem (Anpassung an die hohe Luftfeuchtigkeit) und die Verwendung einheimischer Rebsorten sind ausschlaggebend für Reifungsprozesse, die die Bildung von Zucker begünstigen, was Weine hervorbringt, die in Bezug auf ihren Säuregehalt sowie ihre aromatischen und geschmacklichen Eigenschaften sehr individuell sind.

Am besten angepasst und ganz überwiegend vertreten ist die Rebsorte Albariño. Sie prägt maßgeblich den Charakter dieser Weine. Die gesamte g. U. wird häufig mit dem Namen dieser Rebsorte bezeichnet.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung erfolgt ausschließlich in Weinkellereien, die sich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet befinden und in den entsprechenden Registern der Kontrollbehörde eingetragen sind.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei Erzeugnissen der Kategorie „Wein“ muss das Erntejahr angegeben werden. Alle für den Verbrauch bestimmten Verpackungen sind mit einem von der Kontrollbehörde ausgegebenen, nummerierten Siegel oder Kontrolletikett zu versehen. Dieses Kontrolletikett muss das in Anhang II der Produktspezifikation abgebildete Logo der Ursprungsbezeichnung enthalten.

Link zur Produktspezifikation

https://agacal.xunta.gal/sites/default/files/calidade-alimentaria/vinos/PC_DOP_Rias_Baixas_julio_2024_ESP.pdf

C/2024/7433

13.12.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/7433)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Barbanza e Iria“

PGI-ES-A1255-AM03

Datum der Mitteilung: 30.9.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. AUFNAHME EINER NEUEN REBSORTE

Beschreibung:

In die Liste der für die Herstellung der Weine der g. g. A. „Barbanza e Iria“ zugelassenen Keltertraubensorten wird eine neue Sorte aufgenommen, und zwar die weiße Sorte Ratiño gallega.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die durchgeführten Studien haben gezeigt, dass es sich um eine einheimische Sorte und nicht um einen Klon einer anderen Sorte handelt, weshalb sie durch den Erlass APA/1097/2021 vom 7. Oktober (BOE vom 11.10.2021), der die Aufnahme verschiedener Sorten in das Handelssortenregister vorsieht, administrativ als neue Sorte von *Vitis vinifera* anerkannt wurde.

2. ERWEITERUNG DES ABGEGRENZTEN GEBIETS

Beschreibung:

Das abgegrenzte Gebiet dieser geografischen Angabe wird etwas erweitert, indem die Teilgemeinde Seira der Gemeinde Rois, die an das derzeit abgegrenzte Gebiet grenzt, aufgenommen wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es handelt sich um eine kleine Erweiterung um ein Gebiet, dessen Merkmale denen des derzeitigen abgegrenzten Gebiets ähneln, und wirkt sich daher nicht auf den Zusammenhang aus.

3. ÄNDERUNG DES LOGOS

Beschreibung:

Das Logo zur Kennzeichnung dieser Weine wird aktualisiert und der Begriff „vino de la tierra“ wird durch den entsprechenden Begriff „geschützte geografische Angabe“ ersetzt.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung betrifft Anhang II der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Angabe „geschützte geografische Angabe“ ist heute auf dem Markt weiter verbreitet.

4. AKTUALISIERUNG VON VERWEISEN UND VERBESSERUNG DES WORTLAUTS

Beschreibung:

Die Änderung der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, einen inzwischen veralteten Verweis auf eine Rechtsvorschrift zu aktualisieren und den Wortlaut in verschiedenen Punkten zu verbessern.

Diese Änderung betrifft die Nummern 2, 4, 7, 8 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Der Anlass wird genutzt, den Wortlaut der Produktspezifikation zu verbessern.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Barbanza e Iria

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

WEIN – Weiß- und Rotweine sowie sortenreine Weine

KURZBESCHREIBUNG

Leichte, klare, glänzende Weine mit kräftiger Farbe; mit kräftigen Aromen, aus denen die typischen Eigenschaften der Ausgangsstoffe herauszuschmecken sind, mit moderatem Alkoholgehalt sowie blumigen und fruchtigen Aromen; weich, frisch, vollmundig und ausgewogen im Mund mit leicht säuerlichem Abgang.

*Minimaler vorhandener Alkoholgehalt bei sortenreinen Weinen: 11 %.

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure bei Weinen, die nach mindestens 1-jähriger Reifung vermarktet werden: 16,66 meq/l.

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei Weißweinen: 175 mg/l.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in meq/l) 15

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Ertrag bei der Gewinnung des Mostes und dessen Trennung von den Trestern beträgt höchstens 67 Liter Most pro 100 kg Trauben.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weiße Keltertraubensorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

2. Weiße Keltertraubensorten

80,4 hl pro Hektar

3. Rote Keltertraubensorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

4. Rote Keltertraubensorten

53,6 hl pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Gemeinden Boiro, Catoira, Dodro, A Pobra do Caramiñal, Pontecesures, Rianxo, Ribeira und Valga sowie die Teilgemeinden Camboño, Fruíme und Tállara der Gemeinde Lousame; die Teilgemeinden Iria Flavia und Padrón der Gemeinde Padrón; die Teilgemeinden Baroña, Caamaño, Queiruga, Ribasieira, San Pedro de Muro und Xuño der Gemeinde Porto do Son und die Teilgemeinde Seira der Gemeinde Rois.

Der Großteil dieses geografischen Gebiets befindet sich in der Provinz A Coruña mit Ausnahme der Gemeinden Catoira, Valga und Pontecesures, die zur Provinz Pontevedera gehören.

7. **Keltertraubensorte(n)**

AGUDELO – CHENIN BLANC

ALBARIN BLANCO – BRANCO LEXITIMO

ALBARIÑO

BRANCELLAO

CAÍÑO BLANCO

CAÍÑO TINTO

ESPADEIRO – TORNEIRO

GODELLO

LOUREIRA – LOUREIRO BLANCO

LOUREIRA – MARQUÉS

LOUREIRO TINTO

MENCÍA

MERENZAO

RATIÑO GALLEGA

SOUSÓN

TORRONTÉS

TREIXADURA

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Weine sind Ausdruck der Temperatur- und Niederschlagsbedingungen, der agronomischen Verhältnisse und des Einflusses des Menschen, der sich in der geeigneten Sortenanpassung (hauptsächlich autochthone Rebsorten), der Auswahl der geeignetsten Böden (lehmig, tief und durchlässig – Merkmale dieses geografischen Gebiets) und den richtigen Anbaumethoden äußert, darunter insbesondere Schnitt und Reberziehung, die manuell und mit großem Geschick durchgeführt werden, um eine angemessene Kontrolle des Weinbaupotenzials sicherzustellen. Aufgrund all dieser Gegebenheiten weisen die in diesem Gebiet erzeugten Weine Ausgewogenheit und Harmonie, exzellente Aromen und gute Lagereigenschaften auf.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine müssen in dem abgegrenzten geografischen Erzeugungsgebiet abgefüllt werden. Durch den Transport und die Abfüllung außerhalb des Herstellungsgebiets kann die Qualität des Weines leiden, weil eine Oxidreduktion, Temperaturschwankungen oder weitere Einflüsse auftreten können. Je größer die zurückgelegte Strecke, desto größer ist diese Gefahr. Durch das Abfüllen im Ursprungsgebiet bleiben Merkmale und Qualität des Produkts erhalten. Dieser Umstand in Verbindung mit der über viele Jahre von den Erzeugern von Wein mit der geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung „Barbanza e Iria“ angesammelten Erfahrung und dem profunden Wissen über die besonderen Eigenschaften des Weins macht die Abfüllung im Ursprungsgebiet erforderlich. Dadurch werden alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine bewahrt.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Weitere Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Flaschen tragen ein nummeriertes Kontrolletikett, das das Logo der geografischen Angabe enthält.

Link zur Produktspezifikation

https://agacal.xunta.gal/sites/default/files/calidade-alimentaria/vinos/PC_Barbanza_Iria_julio_2024_ES.pdf

C/2024/7434

13.12.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/7434)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1].

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Béarn“

PDO-FR-A0597-AM03

Datum der Mitteilung: 8.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation wird die Ziffer 1 – Geografisches Gebiet – durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel geändert, mit dem die Liste der Gemeinden der jeweiligen Departements auf nationaler Ebene anerkannt und festgelegt wird.

Der Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments wird um diesen Verweis ergänzt.

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation wird die Ziffer 2 – Abgegrenztes Parzellengebiet – durch den Verweis auf die Stelle, die das Parzellengebiet genehmigt hat, geändert. Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2. Kurzbeschreibung des Weines/der Weine

Die Beschreibung der Weine wird ergänzt, um die Angaben zu präzisieren und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Merkmale den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Vorgaben entsprechen.

Das Einzige Dokument wird geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Béarn

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Rotweine*

ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG

Die Rotweine können Cuvées sein. Hervorzuheben ist, dass die verwendeten Hauptrebsorten lokalen Ursprungs und gut an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets angepasst sind. Der unverwechselbare Charakter der Weine mit dieser Bezeichnung kann zum Teil auf die genannten Gegebenheiten zurückgeführt werden. Die Rotweine besitzen ein hohes Tanninpotenzial. Häufig dominieren fruchtige Aromen, die im Alter an Komplexität gewinnen können.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Jede Partie besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fasswein oder abgefüllter Wein folgende Eigenschaften:

— einen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von höchstens 13,5 % vol,

— einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l (Gramm pro Liter),

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von höchstens 14 % vol; 4 g/l bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol.

Die übrigen Merkmale entsprechen standardmäßig den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Angaben.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter):

— Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. *Weißweine*

ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG

Die Weine können Cuvées sein. Hervorzuheben ist, dass die verwendeten Hauptrebsorten lokalen Ursprungs und gut an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets angepasst sind. Der unverwechselbare Charakter der Weine mit dieser Bezeichnung kann zum Teil auf die genannten Gegebenheiten zurückgeführt werden. Die Weißweine sind von ausgewogener Frische und Fülle mit einer gewissen Komplexität im Geruch, wobei fruchtige und florale Aromen dominieren.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Jede Partie besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fasswein oder abgefüllter Wein folgende Eigenschaften:

— Einen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von höchstens 13,5 % vol,

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l.

Die übrigen Merkmale entsprechen standardmäßig den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Angaben.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

3. *Roséweine*

ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG

Die Roséweine weisen in der Regel eine Farbe auf, die von blassrosa bis in ein kräftigeres Rosa reicht. Diese frischen, geschmeidigen Weine mit angenehmer Struktur zeichnen sich durch Aromen von Beeren- und Zitrusfrüchten aus. Die Weine können Cuvées sein. Hervorzuheben ist, dass die verwendeten Hauptrebsorten lokalen Ursprungs und gut an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets angepasst sind. Der unverwechselbare Charakter der Weine mit dieser Bezeichnung kann zum Teil auf die genannten Gegebenheiten zurückgeführt werden.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Jede Partie besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fasswein oder abgefüllter Wein folgende Eigenschaften:

— Einen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von höchstens 13,5 % vol,

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l für Roséweine. Dieser Gehalt kann auf 5 g/l angehoben werden, wenn die als H_2SO_4 ausgedrückte Gesamtsäure mindestens 81,6 Milliäquivalent (bzw. 4 g H_2SO_4) pro Liter beträgt. Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt.

Die übrigen Merkmale entsprechen standardmäßig den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Angaben.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Weiß- und Roséweine werden durch Direktkelterung gewonnen.

— Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

— Ein Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 13,5 % darf nicht überschritten werden.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

2. Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen muss mehr als 2,50 m betragen.

Auf den für die Erzeugung von Rot- und Roséweinen im Departement Pyrénées-Atlantiques genutzten Flächen, die sich in den Gemeinden Abos, Arbus, Artiguelouve, Aubertin, Bosdarros, Cardesse, Cuqueron, Estialesq, Gan, Gelos, Haut-de-Bosdarros, Jurançon, Lacommande, Lahourcade, Laroin, Lasseube, Lasseubétat, Lucq-de-Béarn, Mazères-Lezons, Monein, Narcastet, Parbayse, Rontignon, Saint-Faust und Uzos befinden, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,80 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Rebpflanzungen.

— Schnittregeln

Die Reben werden im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens folgende Anzahl von Augen verbleibt:

16 Augen bei den Rebsorten Tannat N, Manseng N, Gros Manseng B, Raffiat de Moncade B;

20 Augen bei den anderen Rebsorten.

Nach der Vollblüte (phänologisches Stadium 23 nach Lorenz) ist die Anzahl der fruchttragenden Zweige des Jahres pro Stock auf folgende Höchstwerte begrenzt:

12 Augen bei den Rebsorten Tannat N, Manseng N, Gros Manseng B, Raffiat de Moncade B;

16 Augen bei den anderen Rebsorten.

— Bewässerung kann zugelassen werden.

5.2. *Höchsterträge*

1. Béarn – Rot-, Rosé- und Weißweine

60 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in dem geografischen Gebiet, das zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden umfasst:

— Departement Gers: Maumusson-Laguian, Riscle (dabei jedoch nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cannet), Viella,

— Departement Hautes-Pyrénées: Castelnau-Rivière-Basse, Hagedet, Lascazères, Madiran, Saint-Lanne, Soublecause,

— Departement Pyrénées-Atlantiques: Abos, Arbus, Arricau-Bordes, Arrosès, Artiguelouve, Aubertin, Aubous, Aurions-Idernes, Aydie, Baigts-de-Béarn, Bellocq, Bérenx, Bétracq, Bosdarros, Burosse-Mendousse, Cadillon, Cardesse, Carresse, Castagnède, Castetpugon, Castillon (Kanton Lembeye), Conchez-de-Béarn, Corbères-Abères, Crouseilles, Cuqueron, Diusse, Escurès, Estialescq, Gan, Gayon, Gelos, Haut-de-Bosdarros, L'Hôpital-d'Orion, Jurançon, Lacommande, Lagor, Lahontan, Lahourcade, Laroin, Lasserre, Lasseube, Lasseubetat, Lembeye, Lespielle-Germenaud-Lannegrasse, Lucq-de-Béarn, Mascaraàs-Haron, Mazères-Lezons, Moncaup, Moncla, Monein, Monpezat, Mont-Disse, Mourenx, Narcastet, Ogenne-Camptort, Oraàs, Orthez, Parbayse, Portet, Puyoo, Ramous, Rontignon, Saint-Faust, Saint-Jean-Poudge, Salies-de-Béarn, Salles-Mongiscard, Sauvelade, Séméacq-Blachon, Tadon-Sadirac-Viellenave, Tadousse-Ussau, Uzos, Vialer, Vielleségure.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Camaralet B

Courbu noir N

Fer N - Fer Servadou, Braucol, Mansois, Pinenc

Gros Manseng B

Lauzet B

Manseng noir N

Petit Courbu B

Petit Manseng B

Raffiat de Moncade B

Sauvignon B - Sauvignon blanc

Tannat N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Béarn – Rot-, Rosé- und Weißweine

Das geografische Gebiet umfasst drei Weinbauzentren in der Provinz Béarn. Es handelt sich im Wesentlichen um Hanglagen im Pyrenäenvorland, die von stark variierenden Bodenverhältnissen und topoklimatischen Bedingungen geprägt sind.

Das Weinbaugebiet fügt sich mit seinen verstreuten Rebflächen unauffällig in dieses Landschaftsbild ein. Es ist Teil eines diversifizierten Anbausystems in Mischkultur. Das Felsgestein in diesem Gelände besteht im Wesentlichen aus Sedimenten kontinentalen Ursprungs (Molasse, Mergel, Kalkstein, Lehm, einer als „Sables Fauves" bezeichneten Gesteinsschicht aus rötlichem Sand, Kieselsteinformationen) sowie stellenweise aus Meeressedimenten (Flysch). Im Quartär wurde das Terrain mit äolischem Schluff überzogen, der örtlich auch heute noch vorkommt.

Die Böden weisen darüber hinaus verschiedenste Eigenschaften auf, auch wenn sie vorwiegend ausgewaschen und sauer sind. Vereinzelt sind Kalkböden sichtbar. Die Steinigkeit der Böden ist sehr unterschiedlich: Die Hänge sind von Kieselsteinschichten durchsetzt, und Flysch ist in Form von kantigem Gestein zu sehen. Die Entwässerung wird durch Sand und Geröll verbessert. Insbesondere weil sie so steinig sind, können die Böden allgemein gut entwässert und erwärmt werden. Die Hänge sind häufig asymmetrisch geformt. Durch das stark zerklüftete Relief hat das Gelände die unterschiedlichsten Ausrichtungen, insbesondere mit zahlreichen gut besonnten Süd-, Ost- und Westflanken. Es weist dabei eine ausreichende Neigung zur Ableitung von Regenwasser auf.

Das vorwiegend feuchtmilde ozeanische Klima sorgt für jährliche Niederschlagsmengen von 1 000 mm im Norden des Gebiets sowie 1 300 mm im Westen. Die Niederschläge sind recht gleichmäßig über das Jahr verteilt, mit einer trockeneren Periode im Sommer und Frühherbst. Vornehmlich in diesem Zeitraum weht (an einem von drei Tagen) auch trockenwarmer föhnartiger Südwind.

Aus lokalen Urkunden und Archiven geht hervor, dass der Weinbau in einem Teil des Gebiets bereits seit dem 13. Jahrhundert etabliert ist.

Mitte des 14. Jahrhunderts wurde damit begonnen, Weiß- und Rotweine aus Béarn – unter ebendieser Bezeichnung – nach Holland auszuführen. Diese Ausfuhren wurden bis in das 19. Jahrhundert weiter ausgebaut.

Seit dem 15. Jahrhundert boten sich mit der Region Bigorre und den Pyrenäen weitere Absatzmöglichkeiten. Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Weißweine im Wesentlichen aus den Rebsorten Petit Manseng B, Gros Manseng B, Arrufiac B, Courbu B und Raffiat de Moncade B gewonnen.

An roten Rebsorten wurden im 18. Jahrhundert nur wenige eingesetzt: Zu den Sorten Fer N und Bouchy (Cabernet Franc N) gesellte sich die lokale Rebsorte Tannat N mit kräftiger Färbung und hohem Tanningehalt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts genossen die Roséweine mit der Bezeichnung Béarn hohes Ansehen, was auf die Märkte in der Region Paris zurückzuführen ist.

1951 wurde die Ursprungsbezeichnung „Vin Délimité de Qualité Supérieure Béarn" für Rosé- und Weißweine anerkannt.

Im Jahr 1975 folgte die Anerkennung von Béarn als kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Rot-, Rosé- und Weißweine.

Im 20. Jahrhundert kam es zu einem deutlichen Rückgang der Rebflächen im Weinbaugebiet. Seit 1980 dehnen sich dieses wieder aus. Bei den für den Weinbau beanspruchten Flächen handelt es sich um ca. 300 ha.

Dank der Bemühungen der Winzer, ihr Fachwissen weiterzugeben und auszubauen, haben die Béarn-Weine heute zunehmend wieder einen klangvollen Namen.

In der hügeligen, zum Teil bewaldeten Landschaft des geografischen Gebiets mit seinen sehr unterschiedlichen Ausrichtungen und Böden bilden die Rebflächen zwangsläufig eine Art unregelmäßiges Mosaik. Aufgrund der Hanglagen herrschen günstige topoklimatische Bedingungen, die die Ableitung überschüssigen Regenwassers sowie – bei entsprechender Ausrichtung – eine Besonnung und Temperaturen gewährleisten, die der Reife des Leseguts förderlich sind. Der zur Reifezeit der Trauben wehende heiße, trockene Südwind wirkt sich positiv auf den Weinbau in diesem im Allgemeinen feuchten Gebiet aus.

Durch Festlegung des Parzellengebiets, in dem die Trauben erzeugt werden, sind diejenigen Parzellen genau abgegrenzt, die für die Reifung der Trauben unter für die Reben günstigen Bedingungen am besten geeignet sind: Diese Parzellen sind gut ausgerichtet und weisen Böden mit verhältnismäßig guter Entwässerung auf.

Auf der Grundlage eines lokalen Rebsortenbestands hat sich im Zusammenspiel mit den Absatzmärkten ein angesehenes Weinbaugebiet herausgebildet. Die Anpassung der lokalen Rebsorten an ein vergleichsweise feuchtes Klima und eine späte Reifung ist einer der Hauptgründe für die Bekanntheit, die das Weinbaugebiet über die Jahrhunderte genossen hat. Für die betreffenden Rebsorten wird ein ganz spezifisches Fachwissen benötigt, das in diesem geografischen Gebiet entwickelt wurde: Regulierung des Tanninpotenzials der roten Rebsorten sowie Steuerung des hohen Alkoholpotenzials der weißen Rebsorten durch Bestimmung des Zeitpunkts der Traubenlese und Zusammenstellung der entsprechenden Cuvées.

Die Rot-, Rosé- und Weißweine werden vorrangig als Cuvées erzeugt. Hervorzuheben ist, dass die verwendeten Hauptrebsorten lokalen Ursprungs und gut an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets angepasst sind. Der unverwechselbare Charakter der Weine mit dieser Bezeichnung kann zum Teil auf die genannten Gegebenheiten zurückgeführt werden.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Béarn“ kann durch die Bezeichnung der größeren geografischen Einheit „Sud-Ouest“ (Südwest) ergänzt werden.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-e0ba1d9e-eb8f-41fa-a1b9-42d7432efce4

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7437

13.12.2024

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des Hauptberaters (m/w/d) für die Beziehungen zu Interessenträgern, Zivilgesellschaft und Denkfabriken sowie Öffentlichkeitsarbeit (AD 14) in der Generaldirektion Kommunikation (GD COMM)

COM/2024/10460

(C/2024/7437)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10460) für die Stelle des Hauptberaters/der Hauptberaterin für die Beziehungen zu Interessenträgern, Zivilgesellschaft, Denkfabriken und Öffentlichkeitsarbeit (AD 14) veröffentlicht, die in der Generaldirektion Kommunikation in Brüssel zu besetzen ist.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!VNH8TF.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7438

13.12.2024

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum EU-Jugendstrategie-Arbeitsplan 2025-2027

(C/2024/7438)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. In der „Entschließung des Rates zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 ([1])“ werden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission ersucht, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die EU-Jugendstrategie in der gesamten EU und den Mitgliedstaaten mithilfe konkreter Instrumente, einschließlich der EU-Arbeitspläne für die Jugend, effektiv umzusetzen.

2. Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie erfolgt in dreijährigen Planungszeiträumen, die sich über zwei Dreiervorsitze erstrecken. Die Prioritäten und Maßnahmen für den jeweiligen Planungszeitraum werden im EU-Arbeitsplan für die Jugend vorgestellt. Diese Pläne sollten auf den Leitprinzipien und Prioritäten der EU-Jugendstrategie beruhen, wobei Jugendfragen auch in anderen Ratsformationen und -vorbereitungsgremien in den einschlägigen Politikbereichen erörtert werden sollten.

3. Der EU-Arbeitsplan ist ein Instrument, das den Mitgliedstaaten, der Kommission und allen Interessenträgern wie ein Kompass den Weg zur Verwirklichung der Ziele der EU-Jugendstrategie weist —

NEHMEN FOLGENDES ZUR KENNTNIS:

4. Der Rat wird diese EU-Arbeitspläne auf der Grundlage vorläufiger Informationen festlegen, die er von den Dreiervorsitzen aus den folgenden Ländern erhalten hat: Polen, Dänemark und Zypern sowie Irland, Litauen und Griechenland.

5. Die in diesem dreijährigen Arbeitsprogramm dargelegten (von den Dreiervorsitzen des Zeitraums 2025-2027 ausgearbeiteten Prioritäten und Maßnahmen (siehe Anhang)) müssen im ersten Halbjahr 2026 überarbeitet werden, und die Überarbeitung wird vom Rat und den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten bis Ende Juni 2026 gebilligt.

6. Die Mitteilung der Kommission über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend ([2]) sowie der Bericht der Kommission über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 ([3]) lieferten Beiträge zur weiteren Verbesserung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie, insbesondere durch eine raschere Umsetzung der Ziele der durchgängigen Berücksichtigung junger Menschen und der Teilhabe der Jugend, unter anderem durch den EU-Jugenddialog (EUYD) und die Umsetzung des Jugendchecks auf europäischer Ebene.

7. Die Kommission kann die in diesem Arbeitsplan enthaltenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, insbesondere indem sie zur Zusammenarbeit ermutigt, die Mobilität junger Menschen sowie von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern unterstützt und die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben fördert. Zu den zur Unterstützung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie entwickelten Instrumenten gehören der EU-Jugenddialog, die Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich der EU ([4]), das Europäische Jugendportal, der/die EU-Jugendkoordinator/in, der Jugendcheck auf europäischer Ebene und Initiativen des Voneinanderlernens (Expertengruppen, Peer-Learning-Aktivitäten und Peer-Beratung). Dies kann durch regelmäßige Aktualisierungen und durch einen regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedstaaten über die nationalen jugendpolitischen Prioritäten und den Bedarf an Zusammenarbeit, das Youth Wiki, das EU-Jugend-Dashboard ([5]) und Indikatoren für die Jugend, Umfragen, Studien und Forschung unterstützt werden. Die Unterstützung kann durch Programme im Jugendbereich (insbesondere Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps ([6])) sowie durch Partnerschaften und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, der OECD und den Vereinten Nationen weiter verstärkt werden.

([1]) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (2018/C 456/01).
([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final).
([3]) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die EU-Jugendstrategie 2019-2027.
([4]) Die konkreten Eigenschaften und Aufgaben der Gruppe müssen noch festgelegt werden.
([5]) Eurostat, Kinder und Jugend, EU-Jugend-Dashboard.
([6]) Bericht der Kommission über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027. (COM(2024) 162 final).

8. Der EU-Jugenddialog muss weiterentwickelt und ausgebaut werden, um die in den vorangegangenen Zyklen erzielten Fortschritte bei der Inklusion zu wahren, indem beispielsweise die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen sowie unterrepräsentierter Gruppen weiter erhöht wird. Besondere Aufmerksamkeit muss auf den Prozess der Weitergabe der Empfehlungen aus dem EU-Jugenddialog an politische Entscheidungsträger und andere Interessenträger gerichtet werden. Für die Mechanismen im Sinne von Sichtbarkeit und Kommunikation sowie für die Bedeutung der Begleitung muss stärker sensibilisiert werden, um die Wirkung des EU-Jugenddialogs zu verbessern und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Interessenträger über die Folgemaßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu informieren.

9. Im Zeitraum 2025-2026 wird die Kommission gemeinsam mit allen Interessenträgern im Jugendbereich einen Prozess der gemeinsamen Gestaltung zur Vorbereitung der nächsten EU-Jugendstrategie für die Zeit nach 2027 einleiten. Dies umfasst die Mobilisierung der Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich, die Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen, wie die Europäische Jugendwoche 2026 und eine Online-Kampagne, und könnte auch im Rahmen der EU-Jugenddialoge erfolgen. Die Kommission unterstützt auch den Europäischen Jugendarbeitskongress 2025, der vom 28. bis zum 30. Mai 2025 in Malta stattfinden soll und mit dem zur nächsten EU-Jugendstrategie beigetragen werden kann.

10. Die Ergebnisse der (für Ende 2024 geplanten) Halbzeitbewertungen der Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps werden in die Vorbereitungen für die neue Generation von Programmen einfließen. Dazu gehören Konsultationen mit Interessenträgern im Jugendbereich und jungen Menschen auf verschiedenen Ebenen im Sinne eines Prozesses der gemeinsamen Gestaltung der Programme, um den Bedürfnissen und Herausforderungen, mit denen junge Menschen und Jugendorganisationen konfrontiert sind, gerecht zu werden;

FORDERN DEN JEWEILIGEN VORSITZ DES RATES AUF,

11. den Mitgliedstaaten und Interessenträgern im Jugendbereich die Möglichkeit zu bieten, die Zukunft der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit nach 2027 zu erörtern, unter anderem im Rahmen des EU-Jugenddialogs und mit Unterstützung der Europäischen Kommission, um die bestmöglichen Synergien mit der neuen Generation von Programmen zu ermöglichen und die duale Zielsetzung, eine substanzielle Teilhabe junger Menschen und die durchgängige Berücksichtigung der Jugend, zu erreichen, und gleichzeitig die EU-Jugendstrategie, aufgrund ihres bereichsübergreifenden Charakters, für alle relevanten Ministerien und sonstigen Interessenträger leichter verständlich zu machen;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

12. eine sektorübergreifende interne Konsultation in der frühen Phase der Gestaltung der nächsten EU-Jugendstrategie im Einklang mit der Mitteilung über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend ([7]) zu gewährleisten, um das Ziel der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in allen Politikbereichen zu erreichen.

([7]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final).

Arbeitsplan für die EU-Jugendstrategie 2025-2027 ([8])

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda ([9])	Vorgeschlagen von
PL, DK, CY Übergeordnetes Thema: Die EU mit der Jugend zusammenbringen Europäisches Jugendziel #1					
2025 (1. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zu einer Gemeinschaft junger Europäerinnen und Europäer auf der Grundlage universeller Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		PL
2025 (1. Halbjahr)	Entschließung des Rates zur Verbesserung der Governance des EU-Jugenddialogs im Zusammenhang mit der Bewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027	Billigung durch den Rat	Alle Europäischen Jugendziele		PL
2025 (1. Halbjahr)	EU-Jugendkonferenz (Lublin, 2.-5. März 2025)	Stärkung der europäischen Identität junger Europäerinnen und Europäer auf der Grundlage der in den Verträgen verankerten Werte sowie Umsetzung des Konsultationsprozesses im Rahmen des EU-Jugenddialogs.	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		PL
2025 (1. Halbjahr)	Sitzung der GD Jugend (Lublin, 5./6. März 2025)	Beratungen über die Zukunft der EU-Programme, d. h. Erasmus+ und ESC; Überprüfung der EU-Jugendstrategie 2019-2027; durchgängige Berücksichtigung der Jugendpolitik	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		PL
2025	Sitzung der EU-Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich (mindestens eine Sitzung pro Jahr)	Erleichterung des Austauschs und der Jugendkonsultationen über künftige politische Initiativen	Alle Europäischen Jugendziele Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		COM

([8]) Zusammengestellt vom ungarischen Vorsitz auf der Grundlage der vorläufigen Informationen der Dreiervorsitze PL-DK-CY und IE-LT-EL.
([9]) Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda ([9])	Vorgeschlagen von
2025 (1. Halbjahr)	Annahme des EU-Jugendberichts				COM
2025 (1. Halbjahr)	Peer-Learning-Aktivitäten zur durchgängigen Berücksichtigung der Jugend	Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch über Ansätze und Mechanismen zur durchgängigen Berücksichtigung der Jugend und die Verknüpfung mit einem verstärkten EU-Jugenddialog			COM
2025 (1. Halbjahr)	4. Europäischer Kongress über Jugendarbeit (28.-30. Mai 2025, Malta)	Erarbeitung eines Vorschlags für einen europäischen strategischen Rahmen zur Umsetzung der Jugendarbeitspolitik und zur Anerkennung guter Praxis in der Jugendarbeit (*Titel vorbehaltlich Bestätigung*)			MT, COM
2025 (2. Halbjahr)	Seminar/Workshop/Webinar zum EU-Jugendbericht	Sensibilisierung für wichtige Informationen über die Fortschritte bei der EU-Jugendstrategie und die Lage junger Menschen			COM
2025 (2. Halbjahr)	EU-Jugendkonferenz mit Schwerpunkt auf dem nächsten Programm Erasmus+ und dem nächsten ESC-Programm sowie auf der Teilhabe junger Menschen an der Demokratie	Stärkung der Teilhabe junger Menschen an der Demokratie	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #11: Jugendorganisationen und europäische Jugendprogramme		DK
2025 (2. Halbjahr)	Sitzung der GD Jugend mit Schwerpunkt auf dem nächsten Programm Erasmus+ und dem nächsten ESC-Programm sowie auf der Teilhabe junger Menschen an der Demokratie	Stärkung der Teilhabe junger Menschen an der Demokratie	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #11: Jugendorganisationen und europäische Jugendprogramme		DK

([9]) Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/7438/oj
ABl. C vom 13.12.2024

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda [9]	Vorgeschlagen von
2025	Peer-Learning-Aktivitäten zur lokalen Jugendpolitik	Sensibilisierung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der lokalen Jugendpolitik	Europäisches Jugendziel #3: Inklusive Gesellschaften		BG
2026	Sitzung der EU-Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich (mindestens eine Sitzung pro Jahr).	Konsultationen im Rahmen des Prozesses der gemeinsamen Gestaltung mit allen Interessenträgern zur Vorbereitung der nächsten EU-Jugendstrategie			COM
2026	Peer-Learning-Aktivität zur Umsetzung einer Strategie zur Jugendarbeit	Als Folgemaßnahme zum 4. Europäischen Kongress über Jugendarbeit			MT, COM
2026 (1. Halbjahr)	Europäische Jugendwoche 2026	Die Europäische Kommission richtet alle zwei Jahre die Veranstaltungen zur Europäischen Jugendwoche aus, um das Engagement, die Teilhabe und die aktive Bürgerschaft junger Menschen zu feiern und zu fördern.	Alle Europäischen Jugendziele		COM
2026 (1. Halbjahr)	Entschließung zum EU-Jugendstrategie-Arbeitsplan 2025-2027 (Überarbeitung)	Billigung durch den Rat	Alle Europäischen Jugendziele		CY
2026 (1. Halbjahr)	Entschließung zu den Ergebnissen des elften Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		CY

[9] Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda ([9])	Vorgeschlagen von
2026 (1. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des Vertrauens junger Menschen in das Projekt EU	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen. Einzelziel 1.6: Das Vertrauen junger Menschen in das Projekt EU aufbauen, indem Demokratiedefizite, fehlende Transparenz und Sichtbarkeit angesprochen werden		CY
2026 (1. Halbjahr)	EU-Jugendkonferenz	Abschluss des 11. Zyklus des EU-Jugenddialogs/ Erörterung der Priorität Zyperns zur Stärkung des Vertrauens junger Menschen in das Projekt EU	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen		CY
2026 (1. Halbjahr)	Sitzung der GD Jugend	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen. (b) Die Zukunft der EU-Strategie für die Jugend	Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen.		CY
		IE, LT, EL Übergeordnetes Thema**:** Informationen und konstruktiver Dialog sowie Räume und Beteiligung für alle Europäische Jugendziele: #4 und #9			
2026 (2. Halbjahr)	*(ggf.)* Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung von Raum für junge Menschen: Teilhabe von Kindern und jungen Menschen an Entscheidungsprozessen und Räumen für junge Menschen	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog		IE

([9]) Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda ([9])	Vorgeschlagen von
2026 (2. Halbjahr)	*(ggf.)* Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung eines Umfelds zur aktiven Unterstützung junger Menschen im Sinne der Beteiligung an einem respektvollen, toleranten und gewaltfreien Dialog, online und offline	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog		IE
2026 (2. Halbjahr)	*(ggf.)* Konferenz/Seminar zu jugendfreundlicher Information und Kommunikation	Politische Empfehlungen Austausch bewährter Verfahren	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog		IE
2026 (2. Halbjahr)	Konferenz/Seminar zu jugendfreundlicher Information und Kommunikation	EU-Jugendkonferenz und Sitzung der GD *(ggf.)* Politische Empfehlungen Austausch bewährter Verfahren	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog		IE, COM
2027 (1. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Sicherheit in Europa	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle		LT
2027 (1. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Bürgerschaftliche Beteiligung – der Wandel durch Jugendorganisationen – und Medienkompetenz junger Menschen	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle		LT

([9]) Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda ([9])	Vorgeschlagen von
2027 (1. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Stärkung der physischen und emotionalen Gesundheit junger Menschen	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #5: Psychische Gesundheit und Wohlbefinden		LT
2027 (1. Halbjahr)	Konferenz zum Thema Sicherheit in Europa	EU-Jugendkonferenz und Sitzung der Generaldirektoren *(ggf.)* Politische Empfehlungen Austausch bewährter Verfahren	Europäisches Jugendziel #4: Information und konstruktiver Dialog Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle		LT
2027	Sitzung der EU-Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich (mindestens eine Sitzung pro Jahr).				COM
2027	Mitteilung der Kommission über die EU-Jugendstrategie für die Zeit nach 2027				COM
2027	Peer-Learning-Aktivitäten (Thema noch festzulegen)				COM
2027 (2. Halbjahr)	Schlussfolgerungen des Rates zur Weiterbildung vulnerabler junger Menschen	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen	§ 1 § 4 § 10(a) § 21	EL

([9]) Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/7438/oj
ABl. C vom 13.12.2024

Termin	Arbeitsmethode/Instrument	Zielvorgabe und Output	Damit verbundene Jugendziele	Zusammenhang mit dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda [9]	Vorgeschlagen von
2027 (2. Halbjahr)	*(ggf.)* Entschließung des Rates zum 12. Zyklus des EU-Jugenddialogs	Billigung durch den Rat	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle		EL
2027 (2. Halbjahr)	Konferenz/Seminar zur Teilhabe junger Menschen in europäischen Demokratien Prozesse	Politische Empfehlungen Austausch bewährter Verfahren	Europäisches Jugendziel #9: Räume und Beteiligung für alle Europäisches Jugendziel #1: Die EU mit der Jugend zusammenbringen	§ 4 § 6 § 21	EL
2027 (2. Halbjahr)	Informelle Ministerkonferenz oder hochrangiges Treffen oder Sitzung der GD Jugend	Gedankenaustausch zwischen den GD über die Prioritäten Griechenlands	Alle Europäischen Jugendziele		EL
2027 (2. Halbjahr)	*(ggf.)* Entschließung des Rates zur EU-Jugendstrategie 2028-2036	Billigung durch den Rat	Alle Europäischen Jugendziele		EL

[9] Siehe Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7446

13.12.2024

Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung und Förderung des Zugangs zu Kultur

(C/2024/7446)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

1. der Tatsache, dass der Zugang zu Kultur ein grundlegendes Menschenrecht nach Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist, dem zufolge jeder das Recht hat, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen. Die Rechte in Bezug auf das Kulturerbe sind im Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben enthalten. Kinder haben nach Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes das Recht auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben;

2. der Tatsache, dass im VN-Pakt für die Zukunft ([1]) bekräftigt wird, dass kulturelle Rechte Menschenrechte sind, und die Rolle der Kultur bei der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird;

3. der Tatsache, dass im Einklang mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und den Artikeln 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dafür gesorgt werden muss, dass alle gleichberechtigt Zugang zu Kultur haben und an ihr teilhaben können;

4. der Tatsache, dass in der Erklärung der UNESCO-Weltkonferenz MONDIACULT von 2022 betont wird, wie wichtig es ist, einen inklusiven Zugang zu Kultur und die Teilhabe am kulturellen Leben zu unterstützen. In der Charta von Porto Santo aus dem Jahr 2021 ([2]) wird dafür plädiert, Hindernisse für den Zugang zu Kultur auszuräumen und so Inklusion und Vielfalt bei der kulturellen Teilhabe zu fördern. Gemäß der Erklärung von Cáceres aus dem Jahr 2023 ([3]) soll Kultur als wesentliches und globales öffentliches Gut betrachtet und auf höchster politischer Ebene angesiedelt werden;

5. der Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen nach Artikel 30 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission das Recht haben, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen, und der EU-Behindertenausweis und der Access City Award eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen und Dienstleistungen im Kulturbereich zu erleichtern;

6. der Tatsache, dass die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß dem EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 ([4]) ersucht wurden, in Erwägung zu ziehen, einen strategischen Rahmen der EU für Kultur vorzuschlagen, der den in Anhang I des Arbeitsplans dargelegten Leitprinzipien Rechnung trägt und mit dem die kulturpolitische Perspektive und die Vorteile der Kultur strategisch in allen einschlägigen Maßnahmen, Programmen und Initiativen der EU berücksichtigt werden sollen;

7. der Tatsache, dass die Bedeutung der kulturellen Teilhabe für die persönliche Gesundheit, das Wohlbefinden, den territorialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für die Stärkung der Demokratie zunehmend anerkannt wird, wie es im Schwerpunktbereich mit dem Titel *„Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft“* des EU-Arbeitsplans für Kultur 2023-2026 hervorgehoben und durch die Ergebnisse des Berichts der Europäischen Kommission „Culture and democracy, the evidence“ und des EU-finanzierten Projekts CultureForHealth belegt wird ([5]);

8. der Tatsache, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich in den letzten Jahrzehnten bemüht haben ([6]), den Zugang zu und die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu erleichtern und das Bewusstsein dafür zu schärfen;

([1]) Der VN-Pakt für die Zukunft wurde auf dem Zukunftsgipfel der Vereinten Nationen (New York, 22./23. September 2024) angenommen.

([2]) Die Charta von Porto Santo wurde auf der Konferenz angenommen, die am 27./28. April 2021 während des portugiesischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union stattfand.

([3]) Erklärung von Cáceres der EU-Kulturministerinnen und -minister vom 25./26. September 2023 während des spanischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union.

([4]) Entschließung des Rates 2022/C 466/01.

([5]) https://www.cultureforhealth.eu/

([6]) Zu diesen Bemühungen gehören der Access City Award der EU, das europäische Kulturerbe-Siegel, der Tag der europäischen Autoren, die Initiative „Kultur bewegt Europa“, die Initiative „Kulturhauptstadt Europas“, die EU-Kulturpreise und allgemein Projekte, die im Rahmen der Programme „Kreatives Europa“ und „Horizont Europa“ finanziert werden.

9. der Tatsache, dass im europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit für den Kulturbereich relevante Barrierefreiheitsanforderungen festgelegt sind, sowie der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen; der Richtlinie und der Verordnung zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs sehbehinderter Personen zu veröffentlichten Werken; der Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie, durch die es möglich wurde, denselben Mehrwertsteuersatz auf die Lieferung elektronischer Veröffentlichungen und Druckveröffentlichungen – einschließlich der von Bibliotheken ausgeliehenen – anzuwenden;

10. der Empfehlung ([7]) des Ministerkomitees des Europarates von 2022, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wird, die öffentliche Kultureinrichtungen dabei spielen, die breite Öffentlichkeit einschließlich junger Menschen zu erreichen und die kulturelle Teilhabe und kulturelle Aktivitäten unabhängig vom Einkommens- und Bildungsniveau zu erleichtern. In der Empfehlung wird auch betont, dass der Beitrag der Kultur zu einer demokratischen Gesellschaft und die Bedeutung von Kultur, Kulturerbe und Landschaft für die drei Dimensionen der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Gesellschaften sowie ihre wesentliche Rolle in der Kreativwirtschaft und die Attraktivität der Gebiete anerkannt werden müssen;

IN ANERKENNUNG

11. des intrinsischen Wertes der Kultur als Grundlage für Kreativität und Selbstentfaltung, für die Förderung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie für die Verbesserung der Lebensqualität. Kultur trägt auch zur lokalen und regionalen Entwicklung, zu Innovation, produktivem Unternehmertum und wirtschaftlichem Fortschritt bei, indem sie Menschen beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen hilft, den Wissensaustausch unterstützt, Selbstvertrauen und die Befähigung zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt stärkt und für lebenslanges Lernen rüstet;

12. der Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes für Kultur und kulturelle Teilhabe, der darauf abzielt, den Aspekt der Bürgerbeteiligung in diese Konzepte einzubeziehen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung sozialer Ziele, etwa der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie;

13. der Tatsache, dass dem Zugang zu Kultur diverse Hindernisse entgegenstehen können, darunter physische und persönliche finanzielle Einschränkungen, psychologische Hindernisse, sensorische, kognitive und kulturelle Barrieren, Stereotype und Diskriminierungen aller Art, einschließlich aufgrund des Geschlechts, technologische Hindernisse, mangelnde Barrierefreiheit in baulichen und virtuellen Umgebungen sowie von Informationen, Kommunikation, Produkten und Dienstleistungen sowie ein Mangel an Zeit und Interesse;

14. der Tatsache, dass der Zugang zu Kultur eng mit dem Bildungsstand, den finanziellen Möglichkeiten, der Inklusion, der Zugänglichkeit, den geografischen Gegebenheiten und dem Gesundheitszustand verknüpft ist, und dass darauf geachtet werden muss, diese Hindernisse zu überwinden und soziale Ungleichheiten abzubauen;

15. der Bedeutung kultureller Aktivitäten auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen der regionalen und lokalen Gemeinschaften;

16. der Tatsache, dass durch die Entwicklung inklusiver und zugänglicher Technologien – unter Anwendung des Konzepts „Design für alle“ – der Erwerb von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenz sowie die Digitalisierung des Kulturerbes eine entscheidende Rolle beim Schutz und Erhalt kultureller Werte sowie bei der Bereitstellung eines barrierefreien, innovativen, schnellen und erschwinglichen Zugangs zu kulturellen Werten spielen und durch sie gleichzeitig die Menschen ermutigt werden, kreativ und innovativ zu sein (z. B. über soziale Medien);

BEGRÜßT

17. die Unterstützung der kulturellen Teilhabe, des Lernens und der Mobilität durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Programme Kreatives Europa, Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps;

18. die Initiative „European Heritage Hub“, die auf eine stärkere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Kulturerbe abzielt;

19. die Tatsache, dass Eurostat kürzlich seine Kulturstatistiken zur kulturellen Teilhabe aktualisiert hat;

20. die internationale Kampagne #Culture2030Goal, die darauf abstellt, ein spezifisches Kulturziel in die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda für die Zeit nach 2030 aufzunehmen, ohne den Beratungen für die Zeit nach 2030 vorzugreifen;

([7]) Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Rolle von Kultur, Kulturerbe und Landschaft bei der Bewältigung globaler Herausforderungen https://search.coe.int/cm?i=0900001680a67952.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF GEEIGNETER EBENE,

21. einen freien und gleichberechtigten Zugang zu Kultur auf allen Ebenen und ohne ungerechtfertigte Einmischung oder Behinderung zu fördern und zu sichern und dabei die kulturelle Vielfalt, die Mehrsprachigkeit und die Rechte des geistigen Eigentums zu wahren, beispielsweise durch Austausch- und Mobilitätsprogramme und Initiativen, um die Medienkompetenz zu verbessern und die Verbindungen zwischen Kultur, Innovation und Nachhaltigkeit zu stärken;

22. weiterhin Möglichkeiten für die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu schaffen, auch mit digitalen Mitteln, mit denen neue Zielgruppen, einschließlich junger Menschen und – im weiteren Sinne – Personen, die mit Hindernissen beim Zugang zur Kultur konfrontiert sind, erreicht und so Inklusion und ein Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft erzeugt werden;

23. den Dialog mit der Kultur- und Kreativbranche über die Bedeutung der Publikumsentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit, gut überlegte und angemessene Öffnungszeiten für Kultureinrichtungen und Termine kultureller Veranstaltungen, die den Bedürfnissen des Publikums Rechnung tragen, aufrechtzuerhalten;

24. die Einbeziehung kultureller Aktivitäten und des Kulturerbes in die Verwirklichung und Umsetzung der Agenden anderer Politikbereiche in Erwägung zu ziehen, z. B. in den Bereichen regionale und lokale Entwicklung, Innovation, Stadterneuerung, staatsbürgerliche Eingliederung, Gesundheit, Wohlergehen und Sozialfürsorge, unter anderem indem das Potenzial der Kultur in Bezug auf die psychische Gesundheit genutzt wird und „Kultur auf Rezept"-Projekte gefördert werden;

25. eine Zusammenarbeit mit anderen Sektoren in Erwägung zu ziehen, um Aspekte der kulturellen Teilhabe in ihre politischen Entscheidungs-, Strategie- und Finanzierungsprogramme außerhalb der Kulturpolitik einzubeziehen, ebenso wie die Weiterentwicklung von Maßnahmen, die sich auf die sinnvolle und gleichberechtigte Beteiligung aller Menschen konzentrieren, die mit Hindernissen beim Zugang zu Kultur konfrontiert sind;

26. zu erwägen, geeignete Maßnahmen im Kulturbereich zu ergreifen, um unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen Ungleichheiten bei der Zugänglichkeit von Kultur, Kulturstätten und Denkmälern zu beseitigen, z. B. durch Kulturmittler;

27. die Unterstützung von Kultureinrichtungen in Erwägung zu ziehen, die Menschen mit Behinderungen, einschließlich Künstlerinnen und Künstlern, Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, und zu erwägen, deren Sichtbarkeit zu fördern, um die Kluft bei der Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderungen zu verringern;

28. die soziale Integration aller Personen zu fördern, die mit Hindernissen beim Zugang zu Kultur konfrontiert sind, indem sie erwägen, politische Rahmen sowie kurz- und langfristige Strategien zu entwickeln und durch Maßnahmen und Anreize, mit denen administrative, finanzielle, sprachliche, sozioökonomische und andere Hindernisse für die Teilhabe beseitigt werden, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen;

29. zu erwägen, gegebenenfalls fundierte und sorgfältig geplante Strategien für den Zugang zu Kulturerbestätten und Denkmälern einschließlich Managementlösungen zu entwickeln, mit denen ein Gleichgewicht zwischen einer besseren Zugänglichkeit für alle Besucherinnen und Besucher und der Achtung des einzigartigen Charakters, der Integrität und der Authentizität des Kulturerbes des Ortes erzielt wird;

30. zu erwägen, lokale kulturelle Basisorganisationen an abgelegenen, kleinen und/oder von Entvölkerung bedrohten Orten zu unterstützen und ihnen Anregungen zu geben, um von der Basis ausgehende und inklusive Kulturprogramme, Kulturinitiativen vor Ort und Kooperationsstrukturen zu fördern;

31. Möglichkeiten zu prüfen, mehr Bewusstsein für die Herausforderungen zu schaffen, mit denen Personen konfrontiert sind, die Hindernissen beim Zugang zu Kultur begegnen;

32. zu erwägen, gegebenenfalls formale, informelle und nichtformale Bildung zu unterstützen, die die Auseinandersetzung mit Kultur fördert. Ziel ist es, das Interesse an Kultur und Talente in diesem Bereich zu fördern, die Neugier junger Menschen für Kultur zu wecken und ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu verbessern, um die Entwicklung der kreativen Fähigkeiten zu fördern, die es braucht, um die Vision einer besseren Zukunft der Gesellschaft zu entwickeln;

33. die Entwicklung nachhaltiger Partnerschaften zwischen Schulen, Künstlerinnen und Künstlern und Kulturorganisationen zu erleichtern und zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Aktivitäten inklusiv sind und allen Schülerinnen und Schülern, Studierenden und jungen Menschen mit geringeren Chancen, insbesondere solchen mit Behinderungen, zugänglich sind; lebenslanges Lernen und den Zugang zu formaler und informeller künstlerischer Bildung und kulturellen Gepflogenheiten zu unterstützen;

34. zu erwägen, innovative und leicht zugängliche Formate einzurichten, die auf junge Menschen zugeschnitten sind, um ihre Teilhabe am kulturellen Leben zu fördern;

35. gegebenenfalls eine Überprüfung ihrer Kulturpolitik und ihrer Finanzierungsregelungen in Erwägung zu ziehen, um die Unterstützung eines breiten Spektrums inklusiver und partizipativer Kulturorganisationen, einschließlich Basisgemeinschaften, unter gebührender Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit zu fördern;

36. sich zu bemühen, die finanziellen Hindernisse für die Teilhabe und die Arbeit im Kulturbereich abzubauen, indem Anreize gefördert werden, um sicherzustellen, dass Kultur zugänglich ist, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den besonderen Bedürfnissen von Kulturschaffenden sowie Künstlerinnen und Künstlern gerecht werden ([8]);

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IN IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN UND AUF DEN ENTSPRECHENDEN EBENEN UNTER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,

37. zu erwägen, Pläne für kulturelle Rechte zu entwickeln, die dazu dienen, die geplanten Maßnahmen im Bereich der kulturellen Rechte unter Einbeziehung einer Analyse der derzeitigen Situation, der Ermittlung der zu erreichenden spezifischen Ziele sowie konkreter Maßnahmen für deren Umsetzung zu beschreiben;

38. die Einrichtung langfristiger sektorübergreifender Kooperationen und Partnerschaften zwischen Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft und beispielsweise Einrichtungen im Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Justizwesen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene weiter zu fördern;

39. die Weiterentwicklung der digitalen Fähigkeiten von Organisationen und Fachkräften der Kultur- und Kreativbranche ebenso wie die Selbstentfaltung und das digitale Wohlergehen zu fördern und die digitale Kluft zu vermeiden;

40. einen regelmäßigen Dialog mit Kulturorganisationen – einschließlich Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit – über einen gleichberechtigten Zugang zu Kultur zu führen, und dabei der Digitalisierung und Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ebenso wie der Anpassung bestehender Dienste an verschiedene Formen von Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie der Entwicklung diesbezüglicher neuer Dienstleistungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

41. Forschungsarbeiten mit dem Ziel einer auf aufgeschlüsselte Daten und Fakten gestützten Bewertung der kulturellen Bedürfnisse und Gewohnheiten von Personen, die beim Zugang zu Kultur mit Hindernissen konfrontiert sind, zu fördern; Fortbildung für Kulturschaffende, die in entsprechenden Bereichen tätig sind, anzubieten;

42. zu erwägen, weiter zu prüfen, welche Faktoren den Zugang zu Kultur behindern, und sich dabei auf ländliche und abgelegene und/oder von Entvölkerung bedrohte Gebiete, soziale und wirtschaftliche Probleme, Behinderungen, Erkrankungen, Freiheitsentzug, Geschlecht, Alter und Bildungshintergrund zu konzentrieren. Das kann die Prüfung verschiedener – struktureller wie physischer – Zugangsebenen und -bereiche sowie sprachlicher und psychologischer Barrieren umfassen;

43. in Zusammenarbeit mit der Eurostat-Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Kulturstatistik zu erwägen, die derzeitige Messung der kulturellen Teilhabe zu verbessern. Ziel ist es, häufigere und gezieltere Statistiken über Kultur bereitzustellen und den Zusammenhang zwischen Kultur und Gesundheits-, Sozial- und Finanzfragen unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Ungleichheiten zu analysieren;

44. weitere Maßnahmen zur Förderung des Kulturerbes der Mitgliedstaaten zu ergreifen und es über nationale Aggregatoren in der Europäischen digitalen Bibliothek (Europeana) zur Verfügung zu stellen; den gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe weiterzuentwickeln, um den Austausch von Daten zum Kulturerbe über nationale Grenzen hinweg zu ermöglichen und so einen breiteren Zugang zum europäischen Kulturerbe und dessen Weiterverwendung zu ermöglichen;

45. zu erwägen, die kulturelle Teilhabe und die Verbesserung kultureller Infrastrukturen als Ziel in künftige aktualisierte Ausgaben der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einzubeziehen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

46. die Vernetzung von Fachleuten zu fördern, die kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten für Personen organisieren, die mit Hindernissen beim Zugang zu Kultur konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang muss der Bevölkerung in Vorstädten, postindustriellen, ländlichen und Randgebieten, Gebieten in äußerster Randlage und Gebieten, die von Entvölkerung oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, besondere Aufmerksamkeit gelten;

47. bestehende Möglichkeiten zu nutzen, um bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Zugangs zu Kultur für Menschen, die mit Hindernissen konfrontiert sind, auf durchsuchbare Weise zu sammeln, zu ordnen und zu präsentieren;

([8]) EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche – https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0405_DE.html.

48. der kulturellen Teilhabe weiterhin Vorrang einzuräumen und den Zugang zu Kultur in ihrer derzeitigen und künftigen Arbeit zu erleichtern, beispielsweise im Rahmen des laufenden Programms Kreatives Europa (2021-2027);

49. die Möglichkeit zu prüfen, kulturelle Aspekte in die Maßnahmen zur Überwachung einzubeziehen, die im Rahmen von AccessibleEU ([9]) in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, und dabei der Zugänglichkeit der Kultur besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

50. die Erforschung der sozialen Vielfalt der Kultur- und Kreativwirtschaft in der EU und ihres Einflusses auf die kulturelle Teilhabe zu fördern;

51. die Möglichkeit einer Eurobarometer-Umfrage zu prüfen, in der die Einstellungen und Meinungen der Menschen in der Europäischen Union in Bezug auf die Beteiligung an kulturellen Aktivitäten und den Zugang zur Kultur – mit besonderem Schwerpunkt auf formalen und informellen kulturellen Maßnahmen sowie auf Menschen, die die Angebote nicht nutzen – und die potenzielle Rolle der Kultur bei der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen bewertet werden;

52. zu prüfen, ob ein ermäßigter Zugang zu Kultureinrichtungen und kulturellen Inhalten in der Europäischen Union mit dem Europäischen Studierendenausweis verknüpft werden könnte.

([9]) https://accessible-eu-centre.ec.europa.eu/index_en#:~:text=About%20AccessibleEU,-AccessibleEU%20is%20one&text=It%20is%20a%20resource%20Centre,on%20equal%20basis%20with%20others.

ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

— *„Zugang zu Kultur“* bezeichnet die Fähigkeit aller Menschen, unabhängig von ihrem Hintergrund, ihren Fähigkeiten oder ihren Lebensumständen uneingeschränkt an kulturellen Aktivitäten und Ereignissen teilzunehmen.

— *„Kulturelle Teilhabe“* umfasst eine Vielzahl aktiver und passiver kultureller Aktivitäten, etwa Besuche von Kinos, Bibliotheken, Live-Aufführungen und Kulturstätten (historischen Denkmälern, Museen, Kunstgalerien oder archäologischen Stätten) bzw. die Ausübung künstlerischer Aktivitäten und Erstellung von Inhalten.

— Der *„Access City Award“* wurde 2011 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um Städte zu belohnen, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu einer Priorität gemacht haben. Im Rahmen des Wettbewerbs wird ein Geldpreis an Städte verliehen, die einen ganzheitlichen Ansatz für Barrierefreiheit verfolgen. Die wichtigsten Bereiche der Auszeichnung sind: 1) bauliche Umwelt und öffentliche Räume, 2) Verkehr und damit zusammenhängende Infrastruktur, 3) Information und Kommunikation, einschließlich neuer Technologien, und 4) öffentliche Einrichtungen und Dienste.

— *„Kreativwirtschaft“* (auch *„Orange Economy“* genannt) ist ein in der Entwicklung befindliches Konzept, das auf dem Beitrag kreativer Ressourcen zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung und deren Potenzial für einen solchen Beitrag beruht. Es umfasst wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aspekte im Zusammenspiel mit Zielen in den Bereichen Technologie, geistiges Eigentum und Tourismus.

— *„Kultur auf Rezept“* oder *„kulturbasierte soziale Medikation“* bezeichnet die Praxis, dass Angehörige der Gesundheitsberufe kulturelle Aktivitäten wie Museumsbesuche, Theater, Tanzunterricht oder gemeinschaftliche Kunstprojekte empfehlen, um die psychische und physische Gesundheit von Patientinnen und Patienten zu verbessern. Ziel ist es, Stress zu verringern, soziale Verbindungen zu stärken und das Wohlbefinden insgesamt zu verbessern.

— Das Konzept *„Design für alle“* ist eine Design-Philosophie, die darauf abzielt, Produkte, Dienstleistungen und Umgebungen zu schaffen, die für möglichst viele Menschen zugänglich und nutzbar sind.

— *„Kulturmittler“* sind Fachkräfte, die einer größeren Zahl von Menschen den Zugang zu kulturellen Werken und Produktionen auf informelle und individualisierte Weise erleichtern. Dazu gehört, mögliche Hindernisse auszuräumen und die Vermittlung an Menschen mit Behinderungen und anderen besonderen Bedürfnissen anzupassen. Kulturmediation ist der Prozess, Menschen durch Beteiligung und Teilhabe zu helfen, Kunst umfassend zu verstehen.

— Der *„Plan für kulturelle Rechte“* ist ein Rahmen für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der kulturellen Rechte. In dem Plan wird dargelegt, welche Initiativen ergriffen werden sollten, er enthält eine Bewertung der aktuellen Lage, sowie konkrete Ziele, die erreicht werden sollen, und konkrete Maßnahmen, die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind.

— *„Aggregatoren“* arbeiten mit Einrichtungen des Kulturerbes zusammen, um ihre Daten über die Europäische digitale Bibliothek (Europeana) und andere digitale Plattformen in den Mitgliedstaaten zugänglich zu machen und Daten über den Datenraum für das Kulturerbe auszutauschen (https://pro.europeana.eu/page/aggregators).

REFERENZDOKUMENTE:

EU-Verträge

— Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02).

Rat der Europäischen Union

— Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Mittel unter besonderer Berücksichtigung der Publikumsentwicklung (2017/C 425/03).

— Schlussfolgerungen des Rates zur Erholung, Resilienz und Nachhaltigkeit der Kultur- und Kreativbranche (2021/C 209/03).

— Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Kultur- und Kreativbranche durch datengestützte Publikumsentwicklung (C/2024/3542).

— Schlussfolgerungen des Rates zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa (2014/C 183/08).

— Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes (2014/C 463/01).

— Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

— Richtlinie des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 20).

— Entschließung des Rates zum EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 (2022/C 466/01).

— Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen (2003/C 134/05).

— Bericht der Expertengruppe, die nach der offenen Methode der Koordinierung (OMK) arbeitet: „Von der sozialen Inklusion zum sozialen Zusammenhalt – Die Rolle der Kulturpolitik“, 2019.

Europäische Kommission

— Politische Leitlinien der Plattform der Zivilgesellschaft für den Zugang zur Kultur.

— Empfehlung der Kommission für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe (COM(2021) 7953 final).

— Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2011/711/EU).

— Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine neue europäische Agenda für Kultur“ (COM (2018) 267 final).

— Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021) 101 final).

— Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ (COM(2017) 673 final).

— Eurostat-Kulturstatistiken.

— Bericht der Europäischen Kommission: „Culture and Democracy, the evidence. How citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion: lessons from international research“ (Kultur und Demokratie – der Nachweis. Wie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an kulturellen Aktivitäten das bürgerschaftliche Engagement, die Demokratie und den sozialen Zusammenhalt stärkt: Erkenntnisse aus der internationalen Forschung), 2023.

— Europäischer Aktionsrahmen für das Kulturerbe, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, 2019.

— Report on policies and good practices in the public arts and in cultural institutions to promote better access to and wider participation in culture (Bericht über Strategien und bewährte Verfahren in den öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen, mit denen auf einen besseren Zugang zu Kultur und allgemeinere Teilhabe an Kultur hingewirkt wird), 2012.

— „Study on audience development – How to place audiences at the centre of cultural organisations“ (Studie zur Publikumsentwicklung – Wie man das Publikum in den Mittelpunkt von Kulturorganisationen stellt), 2017.

— Brainstorming-Bericht von Voices of Culture: „Social inclusion: partnering with other sectors“ (Soziale Inklusion: Partnerschaften mit anderen Sektoren), Oktober 2018.

— Bericht von Voices of Culture: „The role of culture in non-urban areas of the European Union“ (Die Rolle der Kultur in nichtstädtischen Gebieten der Europäischen Union), 2020.

— Workshop für die Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten zum Thema Kultur für den sozialen Zusammenhalt, 2020.

— Bericht von Voices of Culture „Youth, Mental health and Culture“ (Jugend, psychische Gesundheit und Kultur), 2023.

Europäisches Parlament und Rat

— Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

— Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

— Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6).

— Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 1).

— Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

Europäisches Parlament

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (2022/2026(INI)).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2018 zu den strukturellen und finanziellen Hürden beim Zugang zur Kultur (2017/2255(INI)).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2022 zur Bedeutung von Kultur, Bildung, Medien und Sport für die Bekämpfung von Rassismus (2021/2057(INI)).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (2022/2047(INI)).

— Eingehende Analyse des Europäischen Parlaments: „Zugang zu Kultur in der Europäischen Union“, Juli 2017.

— Bericht zu den strukturellen und finanziellen Hürden beim Zugang zur Kultur (2017/2255(INI)).

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

— Stellungnahme „Der Beitrag der ländlichen Gebiete Europas zum Jahr des Kulturerbes 2018 durch die Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Zusammenhalt zwischen Stadt und Land“ (EESC 2018/01641).

— Stellungnahme „Chancengleichheit und soziale Inklusion beim Zugang zu Kultur und lebenslangem Lernen und die Rolle öffentlicher Kultureinrichtungen“ (SOC/809-EESC-2024).

Europäischer Ausschuss der Regionen

— Stellungnahme „Kulturförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Strategien für Entwicklung und territorialen Zusammenhalt und der Agenda 2030“ (C/2024/1040).

Vereinte Nationen

— VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, angenommen 2006.

— Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966.

— Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966.

— VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989.

— Bericht der UNCTAD zu Handel und Entwicklung 2023: https://unctad.org/publication/trade-and-development-report-2023.

— VN-Pakt für die Zukunft, 2024.

UNESCO

— UNESCO-Weltkonferenz MONDIACULT 2022 über Kulturpolitik und nachhaltige Entwicklung 2022: https://www.unesco.org/en/articles/unesco-world-conference-cultural-policies-and-sustainable-development-mondiacult-2022.

— UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

— UNESCO-Rahmenwerk für kulturelle und künstlerische Bildung, 2024.

Sonstige Dokumente

— Erklärung von Cáceres der EU-Kulturministerinnen und -minister vom 25./26. September 2023 während des spanischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union.

— ESSnet-Kultur, Netzwerk „Kultur" des Europäischen Statistischen Systems – Abschlussbericht, 2012: https://ec.europa.eu/assets/eac/culture/library/reports/ess-net-report_en.pdf.

— EU-Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) – Datensammlung. https://ec.europa.eu/eurostat/web/income-and-living-conditions/information-data.

— Charta von Porto Santo, 25. April 2021: https://portosantocharter.eu/the-charter/.

— Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Rolle von Kultur, Kulturerbe und Landschaft bei der Bewältigung globaler Herausforderungen (CM/Rec(2022) 15).

— „Culture's contribution to health and well-being" (Beitrag der Kultur zu Gesundheit und Wohlbefinden), CultureForHealth-Bericht, 2023.

— „Arts and Health: supporting the mental well-being of forcibly displaced people" (Kunst und Gesundheit: Unterstützung der psychischen Gesundheit Vertriebener), Weltgesundheitsorganisation und CultureForHealth, 2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7447

13.12.2024

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2024/7447)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [2] wie folgt geändert:

Auf Seite 344 wird folgende Erläuterung eingefügt:

„**8483 Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Wellengleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)**

848350 Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)

Hierher gehören auch Leiträder aus unedlen Metallen, die zum Führen und Gleiten der Raupenkette in Erdbewegungsmaschinen bestimmt sind. Diese Waren gelten als ‚freie' Riemen- oder Seilscheiben. Sie dienen nicht der unmittelbaren Kraftübertragung, sondern zur Aufrechterhaltung der Spannung der Raupenkette und der Übertragung von Drehbewegungen und damit zum Führen der Raupenkette (siehe HS-Erläuterungen zu Position 8483 Abschnitt G ‚Riemen und Seilscheiben, einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge', zweiter Absatz)."

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

[2] ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

C/2024/7451

13.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11794 – SAGAX / SWISS LIFE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7451)

1. Am 28. November 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AB Sagax (publ) („Sagax“, Schweden),

— Swiss Life Investment Management Holding AG („SLIM“, Schweiz), kontrolliert von Swiss Life Holding („Swiss Life“, Schweiz),

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Norwegen).

Sagax und SLIM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sagax ist auf dem Markt für die Immobilienvermietung tätig. Das Unternehmen besitzt und verwaltet Gewerbeimmobilien (vorrangig Lagerhäuser und Immobilien für die Leichtindustrie) in Schweden, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Deutschland und Dänemark.

— SLIM und Swiss Life bieten umfassende Vorsorge- und Finanzlösungen an. Die Unternehmen sind hauptsächlich in den Bereichen Lebensversicherung sowie Anlagen und Vermögensverwaltung tätig und bieten multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer in Europa und Asien an.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Vermietung von Einzelhandelsimmobilien an Dritte in Finnland.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11794 – SAGAX / SWISS LIFE / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7452

13.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11653 — ADNOC / NAVIG8 LIMITED / NAVIG8 GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7452)

Am 9. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11653 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7453

13.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11697 — FORFARMERS / DLG / FORFARMERS TEAM AGRAR JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7453)

Am 9. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11697 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.